

§5

(1) Der Handel mit Erzeugnissen aus Edelmetallen, aus seltenen Metallen und Edelsteinen und der Handel mit Münzen sowie die Umarbeitung derartiger Gegenstände ist nur Personen und Einrichtungen gestattet, die für die vorgenannten Tätigkeiten die gesetzlich vorgeschriebene Berechtigung besitzen.

(2) Das gleiche gilt für den Handel mit Erzeugnissen, die mit echten Perlen versehen sind.

§6

(1) Die Bereitstellung von Edelmetallen erfolgt im Rahmen bestätigter Pläne durch den Minister der Finanzen auf der Grundlage der durch den Ministerrat bzw. den fachlich zuständigen Minister bestätigten Materialverbrauchsnormen.

(2) Eine andere Verwendung der Edelmetalle als zu den Zwecken, für die sie zugewiesen wurden, ist nicht statthaft. In diesen Fällen sind die Edelmetalle zurückzugeben, es sei denn, daß die Verwendung für einen anderen Zweck genehmigt wurde.

(3) Der Minister der Finanzen ist berechtigt, die Zweckgebundenheit bei der Bereitstellung von Edelmetallen teilweise oder ganz aufzuheben.

§7

(1) Die Bereitstellung von seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen erfolgt im Rahmen bestätigter Pläne durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

(2) Eine andere Verwendung der seltenen Metalle, Edelsteine und echten Perlen als zu den Zwecken, für die sie zugewiesen wurden, ist nicht statthaft. In diesen Fällen sind die seltenen Metalle und Edelsteine zurückzugeben,